***ANLAGE 2***

***Rahmencurriculum für Masterstudien
der Paris Lodron-Universität Salzburg
Version 2015***

Curriculum für das Masterstudium

[Name des Studiums]

Curriculum 20xx

Inhalt

[§ 1 Allgemeines 12](#_Toc389486737)

[§ 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil 12](#_Toc389486738)

[(1) Gegenstand des Studiums 12](#_Toc389486739)

[(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes) 12](#_Toc389486740)

[(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt 12](#_Toc389486741)

[§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums 12](#_Toc389486742)

[§ 4 Typen von Lehrveranstaltungen 13](#_Toc389486743)

[§ 5 Studieninhalt und Studienverlauf 13](#_Toc389486744)

[§ 6 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule 14](#_Toc389486745)

[§ 7 Freie Wahlfächer 14](#_Toc389486746)

[§ 8 Masterarbeit 14](#_Toc389486747)

[§ 9 Praxis 15](#_Toc389486748)

[§ 10 Auslandsstudien 15](#_Toc389486749)

[§ 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl 16](#_Toc389486750)

[§ 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen 17](#_Toc389486751)

[§ 13 Prüfungsordnung 17](#_Toc389486752)

[§ 14 [Kommissionelle] Masterprüfung 17](#_Toc389486753)

[§ 15 Inkrafttreten 17](#_Toc389486754)

[§ 16 Übergangsbestimmungen 17](#_Toc389486755)

[Anhang I: Modulbeschreibungen 19](#_Toc389486756)

[Anhang II: Äquivalenzlisten 19](#_Toc389486757)

Der Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am [tt.mm.jjjj] das von der Curricularkommission [Bezeichnung] der Universität Salzburg in der Sitzung vom [tt.mm.jjjj] beschlossene Curriculum für das Masterstudium [Name des Studiums] in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung.

# **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Gesamtumfang für das Masterstudium [Name des Studiums] beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

(2) AbsolventInnen des Masterstudiums [Name des Studiums] wird der akademische Grad „Master of [Arts/Science/Law/Theology/Education] / [Diplom-Ingenieur/in]“, abgekürzt „[MA, MSc, LLM, MTh, M.Ed.Univ] [Dipl.-Ing. oder DI]“, verliehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium [Name des Studiums] ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums, Fachhochschul-Bachelorstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (vgl. UG 2002 § 64 Abs. 5).

(4) Sollte die Gleichwertigkeit nicht in allen Teilbereichen gegeben sein, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Leistungsnachweise im Ausmaß von bis zu 45 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu erbringen sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Rektorat bzw. einer von diesem benannten Person der Universität Salzburg.

(5) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungs­punkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(6) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

# **§ 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil**

## (1) Gegenstand des Studiums

[Skizzierung von Inhalt und Ausrichtung des Studiums und seiner Teilbereiche]

## (2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

[Auflistung von zu erwerbenden Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen]

## (3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

[Skizzierung des Bedarfs und der Relevanz für Wissenschaft und Gesellschaft]

AbsolventInnen des Masterstudiums [Name des Studiums] stehen u.a. folgende Berufsfelder offen:

* [Auflistung der Berufsfelder]

# **§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums**

Das Masterstudium [Name des Studiums] beinhaltet [Anzahl] Module, für die [Summe] ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Weiters sind 12 [4 für MA-Lehramt, 6 bzw. 24 in begründeten Ausnahmefällen] ECTS-Anrechnungspunkte für die Freien Wahlfächer veranschlagt. Die Masterarbeit wird mit [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

|  |  |
| --- | --- |
|  | ECTS |
| [Modulname 1] |  |
| [Modulname 2] |  |
| … |  |
| [Modulname n] |  |
| Wahlmodule (optional) |  |
| Freie Wahlfächer | 12 [4 für MA-Lehramt, 6 bzw. 24] |
| Masterarbeit |  |
| Masterprüfung (optional) |  |
| Praxis (optional) |  |
| **Summe** | **120** |

# **§ 4 Typen von Lehrveranstaltungen**

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

[Angabe der LV-Typen, die im Curriculum verwendet werden]

# **§ 5 Studieninhalt und Studienverlauf**

Im Folgenden sind die Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums [Name des Studiums] aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 12 festgelegt sind.

Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang I: Modulbeschreibungen.

|  |
| --- |
| **Masterstudium [Name des Studiums]** |
| **Modul** | **Lehrveranstaltung** | **SSt.** | **Typ** | **ECTS** | **Semester mit ECTS** |
| **I** | **II** | **III** | **IV** |
| **(1) Pflichtmodule** |
| **Modul 1**  |
| Lehrveranstaltung 1 | S1 | T1 | C1 | C1 |  |  |  |
| Lehrveranstaltung 2 | S2 | T2 | C2 |  | C2 |  |  |
|   |   |   | C3 |  | C3 |  |  |
|  |   |   | Cn-1 |  | Cn-1 |  |  |
| Lehrveranstaltung n | Sn | Tn | Cn | Cn |  |  |  |
| Zwischensumme Modul 1 | SuS1 |   | SuE1 | Su1/1 | Su1/2 | Su1/3 | Su1/4 |
| **Modul 2**  |
| Lehrveranstaltung 1 | S1 | T1 | C1 |   |  | C1 |  |
| Lehrveranstaltung 2 | S2 | T2 | C2 |  |   |  | C2 |
|  |   |   | C3 |  |   |  |  |
|  |   |   | Cn-1 |  |  | Cn-1 |  |
| Lehrveranstaltung n | Sn | Tn | Cn |  |  |  |  |
| Zwischensumme Modul 2 | SuS2 |   | SuE2 | Su2/1 | Su2/2 | Su2/3 | Su2/4 |

**Modul n**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lehrveranstaltung 1 | S1 | T1 | C1 |   |  |  | C1 |
| Lehrveranstaltung 2 | S2 | T2 | C2 |  |   |  | C2 |
|   |   |   | C3 |  |   |  |  |
|   |   |   | Cn-1 |  |  |  | Cn-1 |
| Lehrveranstaltung n | Sn | Tn | Cn |  |  |  |  |
| Zwischensumme Modul n | SuSn |   | SuEn | Sun1 | Sun2 | Sun3 | Sun4 |
|  |
| Summe Pflichtmodule | SuP |   | SuEP | SuP1 | SuP2 | SuP3 | SuP4 |
|  |
| **(2) Wahlmodule lt. § 6** |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| Summe Wahlmodulkataloge  | SuW |   | SuEW | SuW1 | SuW2 | SuW3 | SuW4 |
|  |
| **(3) Freie Wahlfächer**  | SuF |  |  | SuF1 | SuF2 | SuF3 | SuF4 |
|  |
| **(4) Pflichtpraxis (optional)** |  |  |  |  |  |  |  |
|  |
| **(5) Masterarbeit**  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |
| **(6) Masterprüfung (optional)** |  |  |  |  |  |  |  |
|  |
| **Summen Gesamt** | **SuSSt** |  | **120** | **60** | **60** |

# **§ 6 Wahlmodulkataloge und/oder gebundene Wahlmodule**

[Optional. Wenn im Curriculum Wahlmodule/gebundene Wahlmodule verankert werden sollen, sind diese hier anzuführen und entsprechend der Tabelle in § 5 darzustellen.]

# **§ 7 Freie Wahlfächer**

(1) Im Masterstudium [Name des Studiums] sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 [4 für MA-Lehramt, 6 bzw. 24 in begründeten Ausnahmefällen] ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.

 [Ergänzung für Studien der KTF: In Studien an der Katholisch-Theologischen Fakultät müssen die Freien Wahlfächer thematisch einen Bezug zu den im Curriculum genannten Modulen und Wahlmodulen aufweisen. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ.]

(2) Bei innerem fachlichem Zusammenhang der gewählten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 [24] ECTS-Anrechnungspunkten kann eine Benennung der Wahlfächer als „Wahlfachmodul“ [„Studienergänzung“] im Masterzeugnis erfolgen. [Absatz entfällt bei MA-Lehramt]

(3) [optional: Auflistung empfohlener Schwerpunktsetzungen]

#

# **§ 8 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Bereich [Name des Themenbereichs] selbstständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.

(2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. UG 2002 § 81 Abs. 2).

(3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Masterstudium festgelegten Module zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten (vgl. UG 2002 § 80 Abs. 2).

(5) [Auflistung weiterer Vorgaben]

# **§ 9 Praxis**

[optional; nicht zutreffende Textpassagen entfernen]

**A: Empfohlene Praxis:**

Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungs­punkten) zu absolvieren. Die Praxis hat einen sinnvollen Zusammenhang zum Studium aufzuweisen und ist vom zuständigen studienrechtlichen Organ vor Antritt des Praktikums zu bewilligen.

**B: Pflichtpraxis:**

(1) Im Masterstudium [Name des Studiums] ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von [Anzahl] Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht [Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis dient der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die Praxis ist grundsätzlich außerhalb der Universität in vom zuständigen studienrechtlichen Organ anerkannten Institutionen zu erwerben. Eine Meldung der Praxis und der gewählten Institution an das zuständige studienrechtliche Organ ist erforderlich und von diesem zu bewilligen.

(3) Sollte eine Absolvierung der Praxis in begründeten Fällen außerhalb der Universität nicht möglich sein, so können Studierende nach Maßgabe der Möglichkeiten der Universität und mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs den Nachweis einer Praxis durch Mitwirkung an Forschungsvorhaben an der Universität erwerben.

(4) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Praxis seitens der Universität (DE disability & diversity) unterstützt. Sollte es aufgrund diskriminierender Infrastruktur (physische sowie infrastrukturelle Barrierefreiheit) bei potentiellen Praxisstellen nicht möglich sein, einen Praxisplatz zu erhalten, bekommen Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung eine andere Möglichkeit, diesen Teil des Curriculums zu erfüllen.

(5) [Auflistung weiterer Vorgaben]

Im Rahmen der berufsorientierten Praxis können u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

* Anwendung der erworbenen fachspezifischen Kompetenzen im beruflichen Kontext
* Kennenlernen von Anwendungsszenarien fachwissenschaftlicher Konzepte
* Erwerb von Soft Skills (u.a. Teamarbeit, Kommunikationskompetenz, Planungskompetenz) im beruflichen Kontext.
* [Auflistung weiterer Kompetenzen]

# **§ 10 Auslandsstudien**

Studierenden des Masterstudiums [Name des Studiums] wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester […bis…] des Studiums in Frage. Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Lehrveranstaltungen erfolgt durch das zuständige studienrechtliche Organ. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der/dem AntragstellerIn vorzulegen.

Es wird sichergestellt, dass Auslandssemester ohne Verzögerungen im Studienfortschritt möglich sind, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

* pro Auslandssemester werden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen
* die im Rahmen des Auslandssemesters absolvierten Lehrveranstaltungen stimmen inhaltlich nicht mit bereits an der Universität Salzburg absolvierten Lehrveranstaltungen überein
* vor Antritt des Auslandssemesters wurde bescheidmäßig festgestellt, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland u.a. folgende Qualifikationen erworben werden:

* Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen
* Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Fremdsprachenkenntnissen (Sprachverständnis, Konversation,…)
* Erwerb und Vertiefung von organisatorischer Kompetenz durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen
* Kennenlernen und studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive
* Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden bei der Suche nach einem Platz für ein Auslandssemester sowie dessen Planung seitens der Universität ( DE disability & diversity) aktiv unterstützt.

# **§ 11 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl**

(1) Die TeilnehmerInnenzahl ist im Masterstudium [Name des Studiums] für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

|  |  |
| --- | --- |
| Vorlesung (VO) | keine Beschränkung |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl werden bei Überschreitung der HöchstteilnehmerInnenzahl durch die Anzahl der Anmeldungen jene Studierenden bevorzugt aufgenommen, für die diese Lehrveranstaltung Teil des Curriculums ist.

 (3) Studierende des Masterstudiums [Name des Studiums] werden in folgender Reihenfolge in Lehrveranstaltungen aufgenommen:

* vermerkte Wartelistenplätze aus dem Vorjahr
* Studienfortschritt (Summe der absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte im Studium)
* die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen
* die höhere Anzahl an absolvierten Semestern
* der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt
* das Los.

Freie Plätze werden an Studierende anderer Studien nach denselben Reihungskriterien vergeben.

(4) Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen stehen zusätzlich zur vorgesehenen HöchstteilnehmerInnenzahl Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der HöchstteilnehmerInnenzahl zur Verfügung. Diese Plätze werden nach dem Los vergeben.

#

# **§ 12 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen**

Für die Zulassung zu folgenden Prüfungen sind als Voraussetzung festgelegt:

[Auflistung der LVen bzw. Module und der entsprechenden Voraussetzungs-LVen bzw. –module]

|  |  |
| --- | --- |
| **Lehrveranstaltung/Modul:** | **Voraussetzung für:** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

#

# **§ 13 Prüfungsordnung**

[Auflistung der Prüfungsarten und der entsprechenden Regelungen bzgl. der Durchführung]

#

# **§ 14 [Kommissionelle] Masterprüfung**

[optional]

(1) Das Masterstudium [Name des Studiums] wird mit einer [kommissionellen] Masterprüfung im Ausmaß von [Summe] ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die [kommissionelle] Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen[, *der Pflichtpraxis]* und der Masterarbeit.

(3) Die Masterprüfung besteht aus einem Prüfungsfach.

 [Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus [Anzahl] Prüfungen über Themenbereiche, die vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin aus den Modulen des Curriculums vorgeschlagen werden.]

#

# **§ 15 Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober [Jahr] in Kraft.

#

# **§ 16 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Masterstudium [Name des Studiums] an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version [Jahr], Mitteilungsblatt – Sondernummer [Nummer und Datum]) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.[Jahr] nach dieses Studienvorschriften abzuschließen.

 [Sofern hier keine näheren Bestimmungen angeführt werden, sind Änderungen gem. § 8 (2) der Satzung der Universität Salzburg (Teil Studienrecht) ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.]

(2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Masterstudium zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

Äquivalenzlisten finden sich in Anhang II.

# **Anhang I: Modulbeschreibungen**

(Vorlage):

|  |  |
| --- | --- |
| Modulbezeichnung |  |
| Modulcode |  |
| Arbeitsaufwand gesamt |  |
| Learning Outcomes |  |
| Modulinhalt |  |
| Lehrveranstaltungen |  |
| Prüfungsart |  |

# **Anhang II: Äquivalenzlisten**